

Entwurf

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei und Ressorts
Thüringer Landtagsverwaltung
Thüringer Rechnungshof
Thüringer Landesbeauftragte

gemäß Verteiler

Barrierefreiheit der von Trägern öffentlicher Gewalt genutzten Liegenschaften

hier: Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 ThürGIG zum 30. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Thüringen hat es sich in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Aufgabe gemacht, die Infrastruktur in Thüringen für Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefrei zu gestalten und Barrieren zu reduzieren. Zu dieser Infrastruktur gehören auch die von den Trägern öffentlicher Gewalt genutzten Liegenschaften.

Um einen Überblick über den Stand der Barrierefreiheit dieser Liegenschaften zu erhalten, hat das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in § 10 Abs. 2 des Gesetzes (in der zum Jahreswechsel 2020/2021 verabschiedeten Fassung) folgende Berichtspflicht aufgenommen:

„Die Träger der öffentlichen Gewalt erstellen Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten Liegenschaften bis zum 30. Juni 2022 und leiten diese an das für Bauwesen zuständige Ministerium weiter. Bei der Erfassung des Standes der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzelne genutzte Liegenschaften von der Betrachtung ausgenommen werden.“

Die Träger der öffentlichen Gewalt sind gemäß § 2 ThürGIG neben den kommunalen Gebietskörperschaften das Land selbst, dessen Behörden und Dienststellen einschließlich der Justizverwaltung und der Rechnungshof, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Soweit der Landtag öffentlich-rechtliche

Ihr Ansprechpartner

tmit.barrierefreiheit@
tmit.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
28-1267/53-7-116847/2021

Erfurt, 10. Januar 2022

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmit.thueringen.de
www.tmit.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, zählt auch er zu den Trägern der öffentlichen Gewalt.

Für die Landesverwaltung wird das TLBV, Referat 27 (vormals THÜLIMA), die Berichtspflicht für die Liegenschaften übernehmen, deren Bewirtschaftung ihm durch die jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarungen übertragen wurden.

Wo keine Bewirtschaftungsvereinbarungen vorliegen (dies betrifft insbesondere die Thüringer Staatskanzlei inklusive der Landesvertretungen, die Universitäten und Hochschulen mit Ausnahme der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, die Gymnasien in Landsträgerschaft und die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule), bitte ich die rechts- bzw. fachaufsichtsführenden Ressorts die Koordinierung der Berichtspflicht gegenüber dem TMIL zu übernehmen.

Die Landtagsverwaltung und die Landesbeauftragten bitte ich um Bericht zu den von Ihnen verwalteten Liegenschaften und Gebäuden.

Die Ressorts, denen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Thüringer Landeshaushaltsordnung, Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Landesgesellschaften, Thüringer Aufbaubank, Landesagenturen), in Rechts- und/oder Fachaufsicht unterstehen, bitte ich zum einen **bis zum 28.02.2022** um Mitteilung an das TMIL, welche Institutionen und ggf. Personen dies betrifft (Name und Anschrift). Zum zweiten bitte ich um unmittelbare Weiterleitung dieses Schreibens an diese mit der Aufforderung, der Berichtspflicht **bis zum 30.06.2022** gegenüber dem TMIL nachzukommen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften werden in einem gesonderten Schreiben über ihre Berichtspflicht informiert.

Ziel der Erfassung ist es, ein erstes aussagekräftiges Bild über den Istzustand der Barrierefreiheit der von der öffentlichen Hand genutzten Gebäude in Thüringen zu erstellen, über das das TMASGFF dem Landtag gemäß § 26 ThürGIG berichten wird. Aus diesem Überblick können außerdem erste Maßnahmen abgeleitet werden, mit denen bei Bestandsgebäuden den Pflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 ThürGIG nachgekommen werden kann.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem das Gesetz die Entgegennahme der Berichte übertragen hat, hat zusammen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einen statistischen Erfassungsbogen (s. Anlage) erstellt, anhand dessen die Träger der öffentlichen Gewalt den Bestand der von ihnen genutzten Liegenschaften (dazu zählen sowohl die im Eigentum als auch sonstigen Besitzformen wie Miete, Leasing etc. befindlichen Liegenschaften) auf den aktuellen Zustand der Barrierefreiheit überprüfen sollen. Die Erfassung und Beantwortung erfolgt überwiegend durch Auswählen und Ankreuzen der zutreffenden vorgegebenen Antworten.

Es ist vorgesehen, dass die Berichte, die anhand der Erfassungsbögen schon vorbereitet werden können, über ein im Laufe des ersten Halbjahres 2022 freigeschaltetes Webportal eingepflegt werden. So werden sämtliche Daten direkt an das TMIL übermittelt und können im Anschluss ausgewertet werden. Der

Zeitpunkt der Freischaltung und weitere Einzelheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Da die vom Thüringer Gesetzgeber festgelegte Berichtspflicht einen gewissen Aufwand bei der Erfassung der betreffenden Liegenschaften bedeutet, bezieht sich der Erfassungsbogen nur auf grundsätzliche, aber dennoch aussagekräftige Parameter der Barrierefreiheit.

Ich möchte Sie in Abstimmung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Herr Joachim Leibiger, und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien herzlich bitten, Ihrer Berichtspflicht auf dem skizzierten Weg bis zum 30. Juni 2022 nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jens Meißner
in Vertretung des Abteilungsleiters

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Statistischer Erfassungsbogen mit Bauwerkzuordnungskatalog